



# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Rietz-Neuendorf

— Amtliche Mitteilungen —

**Nr.: 07-2024**

**Rietz-Neuendorf, 10.12.2024**

**22. Jahrgang**

Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf für Ahrensdorf, Alt Golm, Behrensdorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienicke, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrück, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf

### Inhaltsverzeichnis Amtlicher Teil:

- Beschlüsse Gemeindevertreter Sitzung vom 26.11.2024
- Bekanntmachungsanordnung für die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf
- Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über die frühzeitige Beteiligung und Information der Öffentlichkeit zur Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Buckow Nord“ im Ortsteil Buckow der Gemeinde Rietz-Neuendorf
- Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über den Aufstellungsbeschluss zur Aufhebungssatzung und über die frühzeitige Beteiligung und Information der Öffentlichkeit zur Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Birkholz“ im Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf
- Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf zum Beschluss über die erneute förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Birkholzer Weg“ im Ortsteil Herzberg der Gemeinde Rietz-Neuendorf.
- Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf zum Beschluss über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Zum Sportplatz“ für den Ortsteil Groß Rietz der Gemeinde Rietz-Neuendorf
- Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über die frühzeitige Beteiligung und Information der Öffentlichkeit zur Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Buckow Süd“ im Ortsteil Buckow der Gemeinde Rietz-Neuendorf
- Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über die frühzeitige Beteiligung und Information von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaikanlage im Ortsteil Herzberg der Gemeinde Rietz-Neuendorf
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 und der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018

### Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse Gemeindevertreter Sitzung vom 26.11.2024

#### Öffentlicher Teil

Beschluss zur Gültigkeit der Wahl der Ortsbeiräte Ahrensdorf und Neubrück

B-0554/2024

Beschlossen:

**Ja 12    Nein 0    Enthaltung 0    Befangen 0**

Beschluss über den geprüften Jahresabschluss des Jahres 2018

B-0549/2024

Beschlossen:

**Ja 12    Nein 0    Enthaltung 0    Befangen 0**

Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018

B-0550/2024

Beschlossen:

**Ja 11    Nein 0    Enthaltung 0    Befangen 1**

Beschluss der Gemeindevertreter-Sitzungen für das Jahr 2025

B-0556/2024

Beschlossen:

**Ja 12    Nein 0    Enthaltung 0    Befangen 0**

Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf

B-0551/2024

Beschlossen:

**Ja 12    Nein 0    Enthaltung 0    Befangen 0**

Beschluss zur Umbettung von Kriegstoten vom Lamitscher Friedhof

B-0541/2024

Beschlossen:

**Ja 12    Nein 0    Enthaltung 0    Befangen 0**

Beschluss zur erneuten förmlichen Beteiligung von Öffentlichkeit, Behörden und Trägern öffentlicher Belange zum Entwurf des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Rietz-Neuendorf

B-0553/2024

**zurückgestellt**

Beschluss zur förmlichen Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange zum Entwurf der Ergänzungssatzung "Groß Rietz" im Ortsteil Groß Rietz der Gemeinde Rietz-Neuendorf

B-0555/2024

Beschlossen:

**Ja 12    Nein 0    Enthaltung 0    Befangen 0**

Beschluss zur erneuten förmlichen Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange zum Entwurf der Ergänzungssatzung "Birkholzer Weg" im Ortsteil Herzberg der Gemeinde

B-0558/2024

Beschlossen:

**Ja 12    Nein 0    Enthaltung 0    Befangen 0**

Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Hartensdorf" im Ortsteil

Herzberg der Gemeinde  
B-0552/2024

Beschlossen:

**Ja 7      Nein 3      Enthaltung 2      Befangen 0**

Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Buckow-Süd“  
B-0547/2024

Beschlossen:

**Ja 10      Nein 2      Enthaltung 0      Befangen 0**

Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Buckow-Nord“  
B-0548/2024

Beschlossen:

**Ja 10      Nein 2      Enthaltung 0      Befangen 0**

Beschlussvorlage zur Aufhebung des Bebauungsplans "Windpark Birkholz" der vormaligen Gemeinde Birkholz, heute Gemeinde Rietz-Neuendorf aus dem Jahr 2001  
B-0501/2024

Beschlossen:

**Ja 10      Nein 2      Enthaltung 0      Befangen 0**

Nicht öffentlicher Teil

Erwerb einer öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche im Ortsteil Pfaffendorf

B-0540/2024

Beschlossen:

**Ja 11      Nein 0      Enthaltung 0      Befangen 0**

Verpachtung einer kommunalen Fläche zum Zwecke der Errichtung eines Funkturmes in der Gemarkung Behrendorf  
B-0557/2024

Beschlossen:

**Ja 11      Nein 0      Enthaltung 0      Befangen 0**

  
Oliver Radzio  
Bürgermeister

---

### **Bekanntmachungsanordnung für die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf**

Die Bekanntmachung der vorstehenden Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf wird nach § 3 Abs. 3 der Kommunalver-

fassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBLI/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), den Vorschriften der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen Ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm V) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.11/00, [Nr. 24], S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBLII/24, [Nr. 43]) und § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf vom 08.02.2021 hiermit angeordnet.

Die vorstehende Änderungssatzung wird im Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf, 22. Jahrgang, Nr. 07/2024 vom 10.12.2024 öffentlich bekannt gemacht und tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft. Die vorstehende Änderungssatzung kann auf der Homepage der Gemeinde Rietz-Neuendorf über folgenden Link eingesehen werden: <https://www.rietz-neuendorf.de/Verwaltung/Satzungen-Verordnungen/>

Sie kann ab dem Tag der Bekanntmachung auf Dauer während der Sprechzeiten

Montag nach Vereinbarung

Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch nach Vereinbarung

Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

im Hauptamt der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf eingesehen werden.

#### **Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Bürgermeister den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Rietz-Neuendorf, den 27.11.2024

  
Oliver Radzio  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über die frühzeitige Beteiligung und Information der Öffentlichkeit zur Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Buckow Nord“ im Ortsteil Buckow der Gemeinde Rietz-Neuendorf**

Als Vorhabenträger und Betreiber des „Windparks Buckow Nord“ strebt die Firma Prokon Regenerative Energien eG das Repowering des Bestandsparkes und dessen geringfügige Erweiterung an. Die planungsrechtliche Grundlage für den Windpark bestand im seinerzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windpark Buckow Nord“ aus dem Jahr 2001 der vormaligen Gemeinde Buckow, heute Gemeinde Rietz-Neuendorf. Da dessen Festsetzungen dem Repowering des Windparks entgegenstehen, muss dieser Bebauungsplan aufgehoben werden.

Dazu hat die Gemeindevertretung Rietz-Neuendorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.09.2024 mit der Vorlagen-Nr. B-0499/2024 den entsprechenden Beschluss zur Aufhebung gefasst, der im Amtsblatt Nr. 06-2024 vom 07.10.2024 öffentlich bekannt gemacht wurde.

Da die Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung (vgl. § 1 Abs. 8 BauGB) gelten, ist nun im weiteren vorgeschriebenen förmlichen Verfahren die frühzeitige Beteiligung von Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange geboten. Den entsprechenden Beschluss hierfür fasste die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 26.11.2024 mit der Vorlagen-Nr. B-0548/2024.

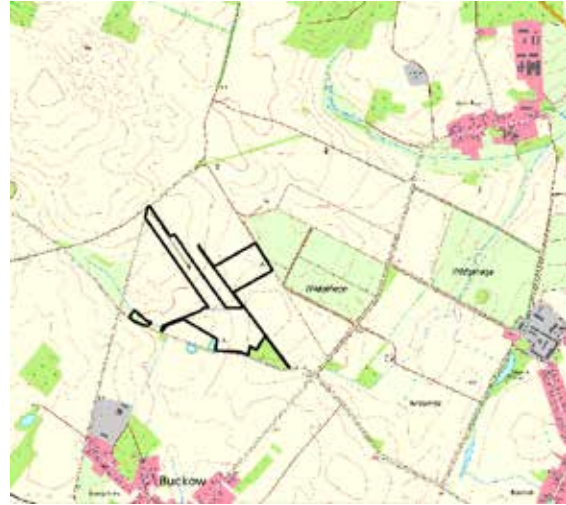
Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist identisch mit dem Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Buckow Nord“ der vormaligen Gemeinde Buckow, heute Gemeinde Rietz-Neuendorf. Er hat eine Größe von ca. 15,8 ha südlich der Gemarkungsgrenzen zu Birkholz und Herzberg.

Die Lage und Begrenzung des Geltungsbereichs sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Er umfasst in der Gemarkung Buckow, Flur 1, die Flurstücke 336, 343, 350, 352, 398 (Stand der Satzung 26.06.2001). Die Flurstücksbezeichnungen sind unverändert.

Gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sind die Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Dafür wird der Vorentwurf der Aufhebungssatzung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windpark Buckow Nord“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf für den Ortsteil Buckow (Stand: September 2024) veröffentlicht und öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen können im Internet auf der Homepage der Gemeinde Rietz-Neuendorf unter <https://www.rietz-neuendorf.de/Verwaltung/Bauleitplanung-im-Verfahren/> nach Anklicken von „Aufhebung Bebauungsplan „Windpark Buckow Nord“ für jedermann eingesehen und abgerufen werden.

rietz-neuendorf.de/Verwaltung/Bauleitplanung-im-Verfahren/ nach Anklicken von „Aufhebung Bebauungsplan „Windpark Buckow Nord“ für jedermann eingesehen und abgerufen werden.



**Abbildung:** Lage des Geltungsbereichs der Aufhebungssatzung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windpark Buckow Nord“; DTK10 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

Die Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung werden zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> zugänglich gemacht.

Außerdem wird die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen für jedermann im Rathaus der Gemeinde in der Zeit

**vom 06. Januar 2025 bis zum 07. Februar 2025** ermöglicht.

Die Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung (Tel.: 033672 608-27/ E-Mail: [s.horstmann@rietz-neuendorf.de](mailto:s.horstmann@rietz-neuendorf.de)) während der Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf zu folgenden Zeiten

Montag	09:00 bis 12:00
Dienstag	09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00
Mittwoch	09:00 bis 12:00
Donnerstag	09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 und
Freitag	09:00 bis 12:00

im **Bauamt der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Zimmer 110** eingesehen werden.

Zusätzliche Zeiten der Einsichtnahme sind nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter 033672-60831 möglich.

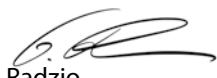
Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Aufhebungsplanung informieren und sich zur Planung äußern.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an die E-Mail-Adresse: info@rietz-neuendorf.de übermittelt werden. Sie können auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf abgegeben werden.

Auch Kinder und Jugendliche sind gem. § 3 (1) BauGB Teil der Öffentlichkeit.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhebungsatzung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windpark Buckow Nord“ für die Gemeinde Rietz-Neuendorf unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rietz-Neuendorf, den 27.11.2024



Radzio  
Bürgermeister



**Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über den Aufstellungsbeschluss zur Aufhebungsatzung und über die frühzeitige Beteiligung und Information der Öffentlichkeit zur Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Birkholz“ im Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf**

Als Vorhabenträger und Betreiber des „Windparks Birkholz“ strebt die Firma Prokon Regenerative Energien eG das Repowering des Bestandsparkes und dessen geringfügige Erweiterung an. Die planungsrechtliche Grundlage für den Windpark bestand im seinerzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windpark Birkholz“ aus dem Jahr 2001 der vormaligen Gemeinde Birkholz, heute Gemeinde Rietz-Neuendorf. Da dessen Festsetzungen dem Repowering des Windparks entgegenstehen, muss dieser Bebauungsplan aufgehoben werden.

Hierfür hat die Gemeindevertretung Rietz-Neuendorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 mit der Vorlagen-Nr. B-0501/2024 den Beschluss zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Birkholz“ aus dem Jahr 2001 gefasst. Gleichzeitig wurde darin die frühzeitige Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange mitbeschlossen.

Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB sind die Vorschriften des BauGB über die Aufstellung von Bauleitplänen (B-Plänen) auch für ihre Aufhebung anzuwenden. Da bei einer Aufhebungssatzung zudem der Inhalt des diesbezüglichen Vorentwurfs von vornherein klar ist, dass nämlich keinerlei Festsetzungen in ihrem Geltungsbereich darzulegen sind, kann hier auch die frühzeitige Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange gleichzeitig mit dem Aufstellungsbeschluss für die Satzung beschlossen werden.

Ziel der Aufhebungsatzung ist, die Festsetzungen des ursprünglichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Birkholz“ aus dem Jahr 2001 aufzuheben: Sondergebiete für Standorte von drei Windenergieanlagen mit einer Höhe von 182 m ü. NN.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungsatzung ist identisch mit dem Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Birkholz“ der vormaligen Gemeinde Birkholz, heute Gemeinde Rietz-Neuendorf. Der ca. 10,9 ha große Bebauungsplan „Windpark Birkholz“ umfasst in der Gemarkung Birkholz in der Flur 2 die Flurstücke 113, 115, 108 und 100. Die Flurstücksbezeichnungen haben sich geändert, der Geltungsbereich umfasst nach aktueller Benennung in der Gemarkung Birkholz, Flur 3, die Flurstücke 2, 3 und 10 vollständig und die Flurstücke 7, 8, 9, 11, 12 teilweise.



**Abbildung:** Lage und Begrenzung des Geltungsbereichs zur Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Birkholz“ (Auszug aus der Planzeichnung)

Gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sind Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Dafür wird der Vorentwurf der Aufhebungsatzung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windpark Birkholz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf für den Ortsteil Birkholz (Stand: Oktober 2024) veröffentlicht und öffentlich ausgelegt.

Die Vorentwurfsunterlagen (bestehend aus Satzung und Begründung) können im Internet auf der Home-

page der Gemeinde Rietz-Neuendorf unter <https://www.rietz-neuendorf.de/Verwaltung/Bauleitplanung-im-Verfahren/> nach Anklicken von „Aufhebung Bebauungsplan „Windpark Birkholz“ für jedermann eingesehen und abgerufen werden.

Die Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung werden zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> zugänglich gemacht.

Außerdem wird die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen für jedermann im Rathaus der Gemeinde in der Zeit

**vom 06. Januar 2025 bis zum 07. Februar 2025 ermöglicht.**

Die Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung (Tel.: 033672 608-27/ E-Mail: [s.horstmann@rietz-neuendorf.de](mailto:s.horstmann@rietz-neuendorf.de)) während der Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf zu folgenden Zeiten

Montag	09:00 bis 12:00
Dienstag	09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00
Mittwoch	09:00 bis 12:00
Donnerstag	09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 und
Freitag	09:00 bis 12:00

im **Bauamt der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Zimmer 110** eingesehen werden.

Zusätzliche Zeiten der Einsichtnahme sind nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter 033672-60831 möglich.

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Aufhebungsplanung informieren und sich zur Planung äußern.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an die E-Mail-Adresse: [info@rietz-neuendorf.de](mailto:info@rietz-neuendorf.de) übermittelt werden. Sie können auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf abgegeben werden.

Auch Kinder und Jugendliche sind gem. § 3 (1) BauGB Teil der Öffentlichkeit.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhebungsatzung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windpark Birkholz“ für die Gemeinde Rietz-Neuendorf unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht

oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rietz-Neuendorf, den 27.11.2024

  
Radzio  
Bürgermeister




---

**Bekanntmachung der Gemeinde  
Rietz-Neuendorf zum Beschluss über die  
erneute förmliche Beteiligung der Öffent-  
lichkeit und Träger öffentlicher Belange  
zum Entwurf der Ergänzungssatzung  
„Birkholzer Weg“ im Ortsteil Herzberg der  
Gemeinde Rietz-Neuendorf.**

Die Gemeindevertretung Rietz-Neuendorf hatte mit der Vorlagen-Nr. B-0539/2024 in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.09.2024 beschlossen, die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange förmlich über den Entwurf der Ergänzungssatzung „Birkholzer Weg“ im Ortsteil Herzberg der Gemeinde Rietz-Neuendorf zu informieren.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung dieses Beschlusses im Amtsblatt Nr. 06 vom 07.10.2024 fand die Auslegung der Unterlagen in der Zeit vom 14.10.2024 bis 15.11.2024 statt.

Nach Hinweisen aus der Öffentlichkeit und dem Ortsbeirat Herzberg wurde festgestellt, dass in der Planzeichnung der Verlauf der in Herzberg geltenden Klarstellungs- und Abrundungssatzung aus dem Jahr 1999 nicht korrekt eingezeichnet worden war. Auch ist ein nicht zutreffender Hinweis des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum in dieser Planzeichnung vermerkt, der sich auf ein Vorhaben für einen anderen Ortsteil der Gemeinde Rietz-Neuendorf bezieht.

Das beauftragte Planungsbüro hat diese Fehler unterdessen korrigiert. Aus Gründen eines rechtssicheren Verfahrens ist die öffentliche Auslage der Unterlagen zu wiederholen.

Zu diesem Zweck wird der korrigierte Entwurf der Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung „Birkholzer Weg“ (Fassung August 2024) mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, der Begründung zum Entwurf (Fassung August 2024) und der vorliegenden artenschutzrechtlicher Standortprüfung (Fassung August 2024) gemäß §§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens aber 30 Tagen für jedermann öffentlich ausgelegt.

Lage des Plangebiets:

Der Geltungsbereich der künftigen Satzung umfasst einen Teil des Flurstücks 347 in der Flur 2, Gemarkung Herzberg im gleichnamigen Ortsteil der Gemeinde Rietz-Neuendorf. Dieses Teilstück wird von der in Herzberg geltenden Klarstellungs- und Abrundungssatzung aus dem Jahr 1999 nicht erfasst und befindet sich somit im Außenbereich (§ 35 BauGB). Damit wäre es für die geplante Bebauung mit einem Einfamilienhaus samt Einliegerwohnung für ein Familienmitglied der Bauherrenfamilie nicht zugänglich.



**Abbildung:** Lage des Plangebiets

Ziele der Planung:

Die Ergänzungssatzung dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Entwicklung auf dem Grundstück / Flurstück 347, gelegen an der Straße „Birkholzer Weg“ im Ortsteil Herzberg der Gemeinde. Mit dieser Satzung soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung, die insbesondere die Belange des Umweltschutzes und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse berücksichtigt, gewährleistet werden.

Die Planzeichnung mit dem bisherigen und dem künftigen Abgrenzungsbereich zwischen Innen- und Außenbereich, sowie Begründung und artenschutzrechtlicher Standortprüfung sind Bestandteil dieser Ergänzungssatzung.

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet auf der Homepage der Gemeinde Rietz-Neuendorf unter <https://www.rietz-neuendorf.de/Verwaltung/Bauleitplanung-im-Verfahren/> nach Anklicken von „Ergänzungssatzung im Ortsteil Herzberg“ für jedermann eingesehen und abgerufen werden. Die Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> für jedermann zugänglich gemacht.

Zusätzlich wird die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen für jedermann im Rathaus der Gemeinde in der Zeit

**vom 06. Januar 2025 bis zum 07. Februar 2025** ermöglicht.

Die Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung (Tel.: 033672 608-27/ E-Mail: [s.horstmann@rietz-neuendorf.de](mailto:s.horstmann@rietz-neuendorf.de)) während der Dienstzeiten im Rathaus der Gemein-

de Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf zu folgenden Zeiten

Montag	09:00 bis 12:00
Dienstag	09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00
Mittwoch	09:00 bis 12:00
Donnerstag	09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 und
Freitag	09:00 bis 12:00

im **Bauamt der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Zimmer 110** eingesehen werden.

Zusätzliche Zeiten der Einsichtnahme sind nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter 033672-60831 möglich.

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.

Stellungnahmen zum Entwurf können während der oben angegebenen Auslegungsfrist vorgebracht oder an die Gemeindeverwaltung Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf versendet werden. Auf die Möglichkeit der Abgabe per E-Mail mit Namen und Adresse des Absenders unter folgender Adresse [info@rietz-neuendorf.de](mailto:info@rietz-neuendorf.de) wird hingewiesen. Auch Kinder und Jugendliche sind gem. § 3 Abs. 1 BauGB Teil der Öffentlichkeit.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Entwurf der Ergänzungssatzung „Birkholzer Weg“ unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, werden von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und zur Äußerung zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Birkholzer Weg“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf aufgefordert

Rietz-Neuendorf, den 27.11.2024

Oliver Radzio  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf zum Beschluss über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Zum Sportplatz“ für den Ortsteil Groß Rietz der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Die Gemeindevertretung Rietz-Neuendorf hatte in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.09.2024 mit der Vorlagen-Nr. B-0487/2024 den Beschluss zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung für einen Teil eines bisher im Außenbereich gelegenen Flurstücks im Ortsteil Groß Rietz der Gemeinde gefasst.

Mit Beschluss Nr. B-0555/2024 beschloss die Gemeindevertretung in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Zum Sportplatz“ für den Ortsteil Groß Rietz der Gemeinde Rietz-Neuendorf.

Zu diesem Zweck wird der Entwurf der Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Fassung September 2024) mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, der Begründung zum Entwurf (Fassung September 2024) und der vorliegenden artenschutzrechtlicher Standortprüfung (Fassung September 2024) gemäß §§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens aber 30 Tagen für jedermann öffentlich ausgelegt

### Lage des Plangebiets:

Der Geltungsbereich der künftigen Satzung umfasst einen Teil des Flurstücks 327 in der Flur 3, Gemarkung Groß Rietz im gleichnamigen Ortsteil der Gemeinde Rietz-Neuendorf. Dieses Teilstück befindet sich im Außenbereich (§ 35 BauGB) und wäre damit für die geplante Bebauung mit einem Einfamilienhaus der Bauherrenfamilie nicht zugänglich.

Wie sich aus dem vorliegenden Flurkartenauszug des Planners ergibt, liegt dieser kleinere Teil des geplanten Baufeldes zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht innerhalb der in Groß Rietz geltenden Erweiterten Abrundungssatzung aus dem Jahr 1999.



**Abbildung:** Lage des Plangebiets

### Ziele der Planung:

Die Ergänzungssatzung dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Entwicklung auf dem Grundstück / Flurstück 327, gelegen an der Straße „Zum Sportplatz“ im Ortsteil Groß Rietz. Mit dieser Satzung soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung, die insbesondere die Belange des Umweltschutzes und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse berücksichtigt, gewährleistet werden.

Die Planzeichnung mit dem bisherigen und dem künftigen Abgrenzungsbereich zwischen Innen- und Außenbereich, sowie Begründung und artenschutzrechtlicher Standortprüfung sind Bestandteil dieser Ergänzungssatzung.

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet auf der Homepage der Gemeinde Rietz-Neuendorf unter <https://www.rietz-neuendorf.de/Verwaltung/Bauleitplanung-im-Verfahren/> nach Anklicken von „Ergänzungssatzung „Zum Sportplatz Groß Rietz“ für jedermann eingesehen und abgerufen werden. Die Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> für jedermann zugänglich gemacht.

Zusätzlich wird die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen für jedermann im Rathaus der Gemeinde in der Zeit

**vom 06. Januar 2025 bis zum 07. Februar 2025** ermöglicht.

Die Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung (Tel.: 033672 608-27/ E-Mail: [s.horstmann@rietz-neuendorf.de](mailto:s.horstmann@rietz-neuendorf.de)) während der Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf zu folgenden Zeiten

Montag	09:00 bis 12:00
Dienstag	09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00
Mittwoch	09:00 bis 12:00
Donnerstag	09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 und
Freitag	09:00 bis 12:00

im **Bauamt der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Zimmer 110** eingesehen werden.

Zusätzliche Zeiten der Einsichtnahme sind nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter 033672-60831 möglich.

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.

Stellungnahmen zum Entwurf können während der oben angegebenen Auslegungsfrist vorgebracht oder an die Gemeindeverwaltung Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf versendet werden. Auf die Möglichkeit der Abgabe per E-Mail mit Namen und Adresse des

Absenders unter folgender Adresse [info@rietz-neuendorf.de](mailto:info@rietz-neuendorf.de) wird hingewiesen. Auch Kinder und Jugendliche sind gem. § 3 Abs. 1 BauGB Teil der Öffentlichkeit.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Entwurf der Ergänzungssatzung „Zum Sportplatz“ Groß Rietz unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, werden von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und zur Äußerung zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Zum Sportplatz“ Groß Rietz der Gemeinde Rietz-Neuendorf aufgefordert

Rietz-Neuendorf, den 27.11.2024

  
Oliver Radzio  
Bürgermeister




---

**Bekanntmachung der Gemeinde  
Rietz-Neuendorf über die frühzeitige  
Beteiligung und Information der Öffentlich-  
keit zur Aufhebung des Vorhabenbezogenen  
Bebauungsplans „Windpark Buckow  
Süd“ im Ortsteil Buckow der Gemeinde  
Rietz-Neuendorf**

Als Vorhabenträger und Betreiber des „Windparks Buckow Süd“ strebt die Firma Prokon Regenerative Energien eG das Repowering des Bestandsparkes und dessen geringfügige Erweiterung an. Die planungsrechtliche Grundlage für den Windpark bestand im seinerzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windpark Buckow Süd“ aus dem Jahr 2001 der vormaligen Gemeinde Buckow, heute Gemeinde Rietz-Neuendorf. Da dessen Festsetzungen dem Repowering des Windparks entgegenstehen, muss dieser Bebauungsplan aufgehoben werden.

Dazu hat die Gemeindevertretung Rietz-Neuendorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.09.2024 mit der Vorlagen-Nr. B-0500/2024 den entsprechenden Beschluss zur Aufhebung gefasst, der im Amtsblatt Nr. 06-2024 vom 07.10.2024 öffentlich bekannt gemacht wurde.

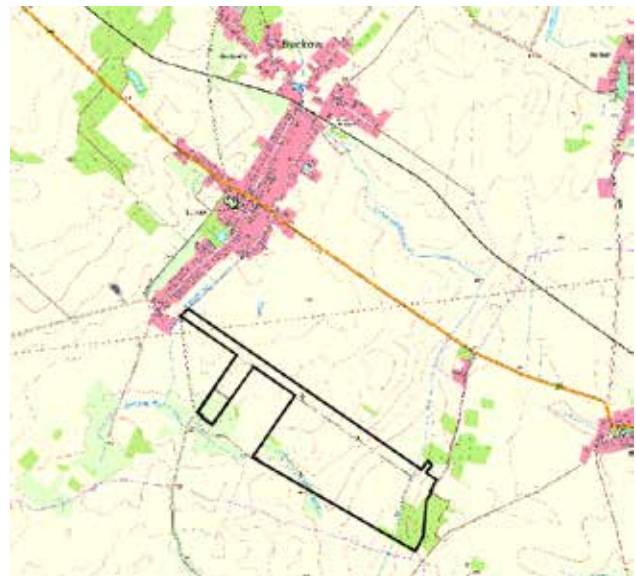
Da die Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung (vgl. § 1 Abs. 8 BauGB) gelten, ist nun im weiteren vorgeschriebenen förmlichen Verfahren

die frühzeitige Beteiligung von Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange geboten. Den entsprechenden Beschluss hierfür fasste die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 26.11.2024 mit der Vorlagen-Nr. B-0547/2024.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist identisch mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Buckow Süd“ der vormaligen Gemeinde Buckow, heute Gemeinde Rietz-Neuendorf.

Er hat eine Größe von ca. 6,14 ha und liegt südlich der Ortslage Buckow.

Die Lage und Begrenzung des Geltungsbereichs sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Er umfasst in der Gemarkung Buckow, Flur 1, die Flurstücke 147, 148, 193, 623, 624, 625, 627, 628 (Stand der Satzung 26.06.2001). Die Flurstücksbezeichnungen sind unverändert.



**Abbildung:** Lage des Geltungsbereichs der Aufhebungssatzung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windpark Buckow Süd“; DTK10 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

Gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sind Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Dafür wird der Vorentwurf der Aufhebungssatzung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windpark Buckow Süd“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf für den Ortsteil Buckow (Stand: September 2024) veröffentlicht und öffentlich ausgelegt.

Die Vorentwurfsunterlagen (bestehend aus Satzung und Begründung) können im Internet auf der Homepage der Gemeinde Rietz-Neuendorf unter <https://www.rietz-neuendorf.de/Verwaltung/Bauleitplanung-im-Verfahren/> nach Anklicken von „Aufhebung Bebauungsplan „Windpark Buckow Süd““ für jedermann eingesehen und abgerufen werden. Die Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung werden zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes

unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> zugänglich gemacht.

Außerdem wird die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen für jedermann im Rathaus der Gemeinde in der Zeit

**vom 06. Januar 2025 bis zum 07. Februar 2025** ermöglicht.

Die Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung (Tel.: 033672 608-27/ E-Mail: [s.horstmann@rietz-neuendorf.de](mailto:s.horstmann@rietz-neuendorf.de)) während der Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf zu folgenden Zeiten

Montag	09:00 bis 12:00
Dienstag	09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00
Mittwoch	09:00 bis 12:00
Donnerstag	09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 und
Freitag	09:00 bis 12:00

im **Bauamt der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Zimmer 110** eingesehen werden.

Zusätzliche Zeiten der Einsichtnahme sind nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter 033672-60831 möglich.

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Aufhebungsplanung informieren und sich zur Planung äußern.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an die E-Mail-Adresse: [info@rietz-neuendorf.de](mailto:info@rietz-neuendorf.de) übermittelt werden. Sie können auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf abgegeben werden.

Auch Kinder und Jugendliche sind gem. § 3 (1) BauGB Teil der Öffentlichkeit.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhebungsatzung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windpark Buckow Süd“ für die Gemeinde Rietz-Neuendorf unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rietz-Neuendorf, den 27.11.2024

  
Radzio  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über die frühzeitige Beteiligung und Information von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaikanlage im Ortsteil Herzberg der Gemeinde Rietz-Neuendorf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 mit der Vorlagen-Nr. B-0552/2024 beschlossen, die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig über den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) mit dem Namen „Solarpark Hartensdorf“ im Ortsteil Herzberg der Gemeinde zu informieren. Dabei ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieses Planvorhabens, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gemeindegebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Zu diesem Zweck wird der Vorentwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, Begründung mit Umweltbericht, Vorhaben- und Erschließungsplan, Biotopkartierung und Artenschutzbeitrag (alle Unterlagen mit Stand Oktober 2024) gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bereitgestellt.

Die Unterlagen können auf der Homepage der Gemeinde Rietz-Neuendorf unter <https://www.rietz-neuendorf.de/Verwaltung/Bauleitplanung-im-Verfahren/> nach Anklicken von „Bebauungsplan Photovoltaik-Freiflächenanlage Herzberg“ für jedermann eingesehen und abgerufen werden.

Die Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind außerdem über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> zugänglich gemacht.

Zusätzlich wird die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen für jedermann im Rathaus der Gemeinde in der Zeit

**vom 06. Januar 2025 bis zum 07. Februar 2025** ermöglicht.

Die Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung (Tel.: 033672 608-27/ E-Mail: [s.horstmann@rietz-neuendorf.de](mailto:s.horstmann@rietz-neuendorf.de)) während der Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf zu folgenden Zeiten

Montag	09:00 bis 12:00
Dienstag	09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00
Mittwoch	09:00 bis 12:00
Donnerstag	09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 und
Freitag	09:00 bis 12:00

im **Bauamt der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Zimmer 110** eingesehen werden.

Zusätzliche Zeiten der Einsichtnahme sind nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter 033672-60831 möglich.

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.

#### Lage des Plangebiets:

Das Plangebiet umfasst einen Teil des Flurstücks 5/1 in der Flur 6, Gemarkung Herzberg, es ist flächenscharf abgegrenzt und befindet sich nordwestlich der Landesstraße L42 zwischen der zum Ortsteil Herzberg der Gemeinde gehörenden Siedlung Hartensdorf und dem Ortsteil Wilmersdorf der Gemeinde.



#### Die Abbildung zeigt zeichnerisch das Planungsgebiet:

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs erfolgt mit der Zielsetzung der Ausweisung von Sonderbauflächen für erneuerbare Energien, hier Solarenergie. Die Planung stellt einen Beitrag zur Erreichung der klimaschutzpolitischen Ziele und Vorhaben in Deutschland dar. Da das Vorhabengebiet planungsrechtlich dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen ist, muss über dieses geordnete Verfahren der Planaufstellung Baurecht für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden.

Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Neuaufstellung eines Bauleitplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dies betrifft den Untersuchungsumfang, die Untersuchungsmethode und den Detaillierungsgrad bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter).

Die nachfolgenden bereits vorhandenen Arten umweltbezogener Informationen wurden in der Begründung veröffentlicht und sind entsprechend im Internet bereitgestellt und zusätzlich ausgelegt:

#### Folgende Aussagen sind darin enthalten:

- zu Blendwirkungen der Solarmodule
- betriebliche Lärmimmissionen durch Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafostationen, Batteriespeicher und Kühleinrichtungen)
- Schutzausweisungen, Lage im Landschaftsschutzgebiet

Im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden folgende Sachverhalte untersucht bzw. ermittelt:

- Kartierung von Biotopen
- Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
- Bodenhaushalt
- Wasserhaushalt
- Auswirkungen auf Klima, Luft
- Kultur- und Sachgüter
- Landschafts- und Ortsbilder

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und einer entsprechenden Abstimmung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt die detaillierte Darstellung der Ergebnisse im Umweltbericht.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden an die E-Mailadresse: [info@rietz-neuendorf.de](mailto:info@rietz-neuendorf.de). Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf abgegeben werden.

Auch Kinder und Jugendliche sind gem. § 3 Abs. 1 BauGB Teil der Öffentlichkeit. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Vorentwurf des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, werden von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und zur Äußerung zum Planvorhaben aufgefordert.

Rietz-Neuendorf, den 27.11.2024

  
Radzio

Bürgermeister



## **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 und der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018**

Gemäß § 80 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBLI/24, [Nr. 1 0], S., ber. [Nr. 38]), werden die Beschlüsse über den geprüften Jahresabschluss 2018 (B-0549/2024) sowie über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018 (B-0550/2024) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2018 und seine Anlagen können ab dem Tag der Bekanntmachung auf Dauer während der Sprechzeiten

- Montag nach Vereinbarung
- Dienstag 09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00
- Mittwoch nach Vereinbarung
- Donnerstag 09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00
- Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

im Fachbereich Kämmerei/Brandschutz der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf eingesehen werden.

Rietz-Neuendorf, den 27.11.2024



Oliver Radzio  
Bürgermeister



**Impressum:**

Herausgeber des amtlichen Teils sowie der  
Mitteilungen der Verwaltung:  
Gemeinde Rietz-Neuendorf, vertreten durch den  
Bürgermeister  
Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf,  
Telefon: 033672 6080, Telefax: 033672 60829  
E-Mail: [info@rietz-neuendorf.de](mailto:info@rietz-neuendorf.de),  
Internet: [www.rietz-neuendorf.de](http://www.rietz-neuendorf.de)